

ÖKK UNFALLVERSICHERUNG

Abredeversicherung

Sie beenden das Arbeitsverhältnis bei Ihrem jetzigen Arbeitgeber. Wenn Sie keine neue Arbeitsstelle antreten, endet nach 31 Tagen der Unfallversicherungsschutz. Dieses Informationsblatt beantwortet Fragen rund um die Abredeversicherung. Beantragen können Sie den Versicherungsschutz unter oekk.ch/abredeversicherung.

1. Zweck der Abredeversicherung

Mit der Abredeversicherung können Sie die Versicherung für Nichtberufsunfälle (NBU) über deren Ende hinaus bis zu 6 Monaten verlängern.

2. Abschluss einer Abredeversicherung

Sie können eine Abredeversicherung unter oekk.ch/abredeversicherung abschliessen, wenn Sie die Erwerbstätigkeit vorübergehend oder dauernd aufgeben, z. B. bei einem unbezahlten Urlaub, Sie die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden pro Woche reduzieren oder der Anspruch auf mindestens den halben Lohn gemäss den Ausführungen von Ziffer 3 entfällt und Sie damit bei Ihrem Arbeitgeber nach Ablauf der 31-tägigen Nachdeckung nicht mehr gegen Nichtberufsunfälle versichert sind.

3. Ende der Unfalldeckung

Der UVG-Versicherungsschutz endet am 31. Tag, nach dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn entfällt. Als Lohn bzw. Lohnersatz gelten auch die Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der IV und jene der Krankenkassen und privaten Kranken- und Unfallversicherer, die die Lohnfortzahlung ersetzen. Ebenso als Lohn gelten die Entschädigungen nach dem Erwerbssersatzgesetz sowie Entschädigungen einer kantonalen Mutterschaftsversicherung. Taggeldleistungen der Krankenkassen und privaten Krankenversicherer gelten als Lohnersatz, sofern und solange sie die Lohnfortzahlungspflicht ersetzen. Der zeitliche und betragliche Umfang der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers richtet sich nach den gesetzlichen und allfälligen weitergehenden arbeitsvertraglichen Regelungen. Auch bei diesen wird ein Anspruch auf Lohn grundsätzlich längstens bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses angenommen. Taggeld-

leistungen, die ergänzend zur Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers erbracht werden, sind als reine Versicherungsleistungen zu qualifizieren. Sie gelten nicht als Lohnersatz im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. b UVV.

4. Versicherungsprämie

Die Abredeversicherung kostet für jeden (auch angebrochenen) Monat 40 Franken. Die gesamte Versicherungsdauer darf 6 Monate nicht überschreiten. Einzelne Tage können nicht versichert werden. Es besteht kein Anspruch auf Prämienrückerstattung. Die Prämie muss spätestens am 31. Tag nach Beendigung oder Unterbruch des Arbeitsverhältnisses einbezahlt werden.

5. Unfallmeldung

Bitte melden Sie Unfälle direkt an ÖKK, online auf oekk.ch/sunetonline.

6. Versicherungsleistungen

Die Abredeversicherung erbringt die gleichen Leistungen wie die ordentliche Nichtberufsunfallversicherung gemäss UVG. Das Berufsunfallrisiko bei selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist nicht versichert.

7. Unfalldeckung über die Krankenversicherung

Schliessen Sie keine Abredeversicherung ab, müssen Sie 31 Tage nach Austritt die Unfalldeckung in Ihre Krankenversicherung einschliessen.

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da. Per Mail info@oekk.ch oder per Telefon 0800 838 000